

Titel des Römischen und Kanonischen Rechts, welche diese Regulae enthalten, sah man nicht ohne Grund als Fundgrube encyclopädischer Weisheit an; mit Recht stellte sie daher Murner neben die Tituli, und ein anderer deutscher Jurist, Bernhard von Braunschweig, verglich ihre Bedeutung mit den Institutionen. Demungeachtet durfte die berühmteste Schrift über die Regulae juris, des D i n u s *), nicht mit hereingezogen werden. Denn sie ist ein gelehrter und umständlicher Commentar zum betreffenden Titel des Sertus, ganz und gar in der scholastischen Methode gehalten, der sein Ansehen zum nicht geringen Theile der Ueberlieferung verdankt, daß er im Auftrage Bonifaz VIII. geschrieben sei. Daß dieser Commentar dem populären Bedürfnis in Deutschland nicht entsprach, liegt auf der Hand, und wird durch den Umstand bestätigt, daß von den mir bekannten 16 Ausgaben **), welche bis zum Jahr 1518 erschienen, keine einem deutschen Druckorte angehört.

Unstreitig gehören auch die Uebersetzungen der Rechtsquellen zu der Form populärer Schriftstellerei, und wir werden mehrere, in denen sich Murner versuchte, anführen. Dagegen mag es genügen, die Uebersetzung der Libri Feudorum von Jodocus Pflanzmann hier zu nennen, da sie dem Gegenstande nach über unser Gebiet hinausgeht ***).

Alle diese Schriften sind Producte einer Rechtswissenschaft, welche, so untergeordnet sie ihrem wissenschaftlichen Werthe nach größtentheils sein mag, dennoch aus der Gelehrsamkeit der Glossatoren und ihrer Nachfolger sich abzweigt. Einen Gegensatz dazu bildet eine Schrift, welche aus ganz anderen Quellen geschöpft hat, dennoch aber im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in der populären Jurisprudenz einen Platz einnahm: Petri Exceptiones mit ihren Anhängen. Ihrer Eigenthümlichkeit wegen ist sie an den Schluß dieses Kapitels gestellt; auch wird bei ihr weniger die Frage über den Einfluß, welchen sie übte, der in der That nur ein sehr geringer war, als über ihre Entstehung unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

*) Savigny, Bd. 5 S. 456 f.

**) Hain Nr. 6171 — 6179. Ferner: Venet. 1505. Fol. Lugdun. 1505. 8. Paris 1508 und 1512. 8. S. l. et a. 1517? 8. Papias 1518. Fol. Venet. 1518. 8^o.

***) Jodocus Pflanzmann nennt sich in der Vorrede „Procurator und Fürsprech des Hofes zu Augsburg“. Er war aber auch Buchdrucker. Die Uebersetzung der Libri Feudorum hat er seiner Angabe nach 1482 begonnen. Sie erschien zu Augsburg 1493 bei Radolt und 1494 bei Zeiffemair. Vgl. Zapf, Augsburg. Buchdr.-Gesch. Bd. 1. S. XXVII. S. 107. S. 110. Bd. 2. S. XII. Vgl. auch Stobbe Bd. 2 S. 165.